

Urkundenarchiv-Verordnung

in der Fassung der 240. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, gültig ab 1.3.2025

(konsolidierte, nicht authentische Version¹)

Präambel

Mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 (BRÄG 2006) wurde für die Ziviltechniker die Möglichkeit geschaffen, ihre Urkunden nicht nur in Papierform, sondern auch in elektronischer Form zu erstellen. Als Voraussetzung dazu wurde gleichzeitig die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen ermächtigt, ein elektronisches Urkundenarchiv einzurichten und hoheitlich zu führen sowie alle dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorschriften zu erlassen.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Das Urkundenarchiv

§ 1. (1) Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen errichtet, führt und überwacht als Rechtsträger das elektronische Urkundenarchiv der Ziviltechniker, in der Folge kurz „Urkundenarchiv“ genannt, sowie das elektronische Verzeichnis über die Signaturinhaber der elektronischen Beurkundungs- bzw. elektronischen Ziviltechnikersignatur. Für ihren jeweiligen operativen Betrieb können Dritte zu Dienstleistungen herangezogen werden. Die näheren Angaben darüber sind auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen (www.arching.at) zu verlautbaren.

(2) Das Urkundenarchiv dient der Langzeitspeicherung

1. von elektronischen öffentlichen Urkunden gemäß § 3 Abs. 3 ZTG 2019 zur Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse nach § 15 Abs. 6 ZTG 2019 samt allfälligen Beilagen,
2. von Privaturkunden samt allfälligen Beilagen und
3. von weiteren Daten der einzelnen Ziviltechniker (z.B. Datensicherung).

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Ziviltechnikergesellschaften (§§ 23 ff ZTG 2019) sinngemäß anzuwenden. Ein fach einschlägig befugter geschäftsführungs- und vertretungsbefugter Gesellschafter mit aufrechter Befugnis fungiert als Signator für seine Ziviltechnikergesellschaft.

(4) Das elektronische Verzeichnis der Signaturinhaber führt alle Ziviltechniker, denen als Organ im Sinne des § 91d Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, (GOG), RGBl. Nr. 217/1896, eine elektronische Beurkundungs- und/oder Ziviltechnikersignatur zugeordnet ist und jene Personen, auf deren Namen Archivsignaturen lauten.

(5) Die Führung des Urkundenarchives und des Verzeichnisses nach Abs. 4 und aller damit verbundenen Handlungen gemäß § 57 Abs. 2 Z 6 bis 8 ZTG 2019 erfolgen hoheitlich in Vollziehung der Gesetze.

¹Zusammenfassung der 222., 228, 233., 234. und 240. Verordnung zum Urkundenarchiv

Speicherung von öffentlichen und privaten Urkunden

§ 2. (1) Zur Speicherung von öffentlichen Urkunden nach § 1 Abs. 2 Z 1 und Privaturkunden nach § 1 Abs. 2 Z 2 im Urkundenarchiv sind nur Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis als Organe im Sinne des § 91d Abs. 2 GOG berufen, denen gemäß § 15 Abs. 3 ZTG 2019 eine elektronische Beurkundungssignatur oder eine elektronische Ziviltechnikersignatur zugeordnet ist.

(2) Für die Einstellung der in § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Urkunden mit Ausnahme jener nach Abs. 3 ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Eine solche, einmal erteilte Zustimmung muss unwiderruflich gelten.

(3) Öffentliche Urkunden gemäß § 3 Abs. 3 ZTG 2019, die Grundlage für die Eintragungen in das Grundbuch bilden oder sonst zur öffentlichen Einsicht bestimmt sind, müssen in elektronischer Form errichtet und somit auch im Urkundenarchiv gespeichert werden.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Urkunden handelt es sich insbesondere um

1. Parifizierungsoperale zur Begründung oder Änderung von Wohnungseigentum,
2. Teilungspläne gemäß § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LiegTeilG), BGBl. Nr. 3/1930,
3. Pläne zur Dokumentation räumlich beschränkter Dienstbarkeiten und
4. Pläne gemäß § 18 des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

(5) Mit Zustimmung des Auftraggebers können vom Ziviltechniker auch öffentliche und private Urkunden Dritter im Urkundenarchiv gespeichert werden (§ 15 Abs. 6 ZTG 2019).

(6) Für jeden Geschäftsfall hat der Ziviltechniker oder die Ziviltechnikerin jeweils einen neuen Urkundencontainer zu errichten. Ein Urkundencontainer ist ein elektronischer Ordner im Urkundenarchiv, in dem alle zu einem Projekt gehörigen Urkunden und Beilagen derselben Geschäftszahl gespeichert werden.

Originale Qualität der gespeicherten Urkunden

§ 3. (1) Der im Urkundenarchiv der Ziviltechniker gespeicherte Dateninhalt hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Urkunden gilt bis zum Beweis des Gegenteils als ein Original.

(2) Papierausfertigungen von elektronischen öffentlichen Urkunden müssen als deren Gleichstücke ihren gesamten Inhalt einschließlich des Bildes des Beurkundungszertifikates aufweisen. Die Tatsache, dass es sich um ein Gleichstück eines elektronischen Originals auf Papier handelt, ist mit einem entsprechenden Hinweis zu vermerken und vom Ziviltechniker mit Unterschrift und gesiegelt zu beurkunden.

(3) Von ursprünglich auf Papier ausgestellten öffentlichen Urkunden können elektronische Ausfertigungen hergestellt werden, die ab dem Zeitpunkt ihrer Signierung und Einstellung in das Urkundenarchiv als Original einer elektronischen öffentlichen Urkunde gelten (§ 1 Abs. 2 Z 1).

Elektronische Öffentliche Urkunden

§ 4. (1) Öffentliche Urkunden der Ziviltechniker, die mit Zustimmung des Auftraggebers oder über gesetzliche Anordnung gemäß § 2 Abs. 3 elektronisch erstellt werden oder öffentliche Urkunden Dritter gemäß § 2 Abs. 5 müssen vom Ziviltechniker persönlich unter Beifügung seiner elektronischen Beurkundungssignatur im Urkundenarchiv gespeichert werden. Die elektronische Beurkundungssignatur hat sowohl den von der Beurkundung umfassten Urkundeninhalt wie auch die von der Beurkundung erfassten elektronischen Signaturen einzuschließen.

(2) Die elektronisch erstellten öffentlichen Urkunden der Ziviltechniker müssen das Datum ihrer Errichtung und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses (§ 15 Abs. 1 ZTG 2019) enthalten. Das Siegel ist zusätzlich zur elektronischen Beurkundungssignatur am Schluss der Urkunde abzubilden. Sollte dies wegen der besonderen Ausgestaltung der Urkunde nicht am Ende des Textes sondern an anderer Stelle erfolgen, so hat das Abbild des Siegels einen Hinweis zu enthalten, dass es sich auf den gesamten Urkundeninhalt bezieht.

Mit der Bestätigung der erfolgreichen Speicherung überträgt der Ziviltechniker die mindestens 30-jährige Aufbewahrungspflicht an das Urkundenarchiv.

(3) Zu den in Abs. 1 genannten öffentlichen Urkunden sind die zugehörigen Beilagen und die auf sie Bezug nehmenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden Urkunden als einzelne Dateien und jeweils unter Beifügung der elektronischen Beurkundungssignatur zu speichern. Steht eine Beilage nur als Kopie zur Verfügung, so muss sie vor dem Speichervorgang als „KOPIE“ gekennzeichnet werden. Die Gesamtheit der Urkunde nach Abs. 1 mit allen Beilagen wird in der Folge als Urkundencontainer bezeichnet.

(4) Die Bildmarke der Beurkundungssignatur ist auf den Beilagen gemäß Abs. 3 stets derart anzubringen, dass sie keinen textlichen oder planlichen Inhalt überdeckt. Gegebenenfalls hat dies auf einer eigenen, der originären Beilage angeschlossenen Seite zu erfolgen.

(5) Müssen einzelne Beilagen nach anderen gesetzlichen Regelungen als öffentliche Urkunden gemäß § 3 Abs. 3 ZTG 2019 errichtet werden, gelten für diese Abs. 1 und 2.

(6) Vor Einleitung des Speichervorganges muss der Ziviltechniker als Organ gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 91d Abs. 2 GOG bei Urkunden nach Abs. 1 und 5 die Vollständigkeit des elektronischen Abbildes prüfen.

(7) In Papierform vorliegende Dokumente nach Abs. 3 müssen in geeigneter Auflösung derart gescannt werden, sodass der Dokumenteninhalte bei künftigen Ausgaben klar und ohne Informationsverlust lesbar ist.

(8) Bereits elektronisch vorliegende Dokumente nach Abs. 3 gelten nur dann als authentisch, wenn sie vom Aussteller elektronisch signiert sind (qualifizierte oder Amtssignatur) oder bei Übernahme aus einem anderen Urkundenarchiv über die entsprechende Archivsignatur und allfällige spätere Signaturen verfügen (§ 91c Abs. 3 GOG iVm Art. 3 Z 12 der Verordnung [EU] Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG [im Folgenden: eIDAS-VO], ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44.)

(9) Sollte irrtümlich ein Dokument als Beilage zu einer Urkunde (Geschäftsfall) gespeichert worden sein, der sie sachlich nicht zugehörig ist, muss dies durch eine geeignete weitere einzubringende Beilage zu der dem Geschäftsfall zugrunde liegenden Urkunde im Urkundencontainer ersichtlich gemacht werden.

(10) Sofern die vom Ziviltechniker erstellten Urkunden und (gescannten) Beilagen gemäß Abs. 1, 3 und 5 Plandarstellungen enthalten, muss das elektronische Bild (Scan) jedenfalls eine Maßstabsleiste beinhalten, mit deren Hilfe bei einer späteren Ausgabe auf Papier die Maßstabstreue überprüfbar ist.

(11) Sonstige gesetzliche Bestimmungen über das formale Aussehen und den Inhalt von Urkunden gemäß Abs. 1 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Technische Bedingungen

Nähere Technische Rahmenbedingungen für Öffentliche Urkunden

§ 5. (1) Alle Urkunden und Beilagen gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 5 müssen im Format PDF/A-1b vorliegen; als Signaturformate gelten XML-DSig und PAdES (PDF Advanced Electronic Signatures). Allfällige nähere technische Angaben und Erläuterungen zu diesen Spezifikationen sind auf der Website www.zt-archiv.at zu verlautbaren.

(2) Zu jeder eingestellten Urkunde nach Abs. 1 sind zumindest folgende Attribute als Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern:

1. Name und Kanzleisitz des signierenden Ziviltechnikers als Organ
2. Gegenstand der Urkunde,
3. Dokumentendatum, als Datum der Ausfertigung der Urkunde gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 ZTG 2019,
4. ihre Zahl im chronologischen Verzeichnis (Geschäftszahl),
5. Daten der Parteien als Auftraggeber,
6. Gegenstand der Beilagen und Urkunden nach § 4 Abs. 3,

7. Angabe, ob alle zugehörigen Beilagen und Urkunden nach § 4 Abs. 3 gespeichert sind und der Geschäftsfall damit als abgeschlossen gilt,
8. Angaben über die zugriffsberechtigten Personen und Institutionen.

(3) Weitere, der besseren Identifizierung und/oder Auffindbarkeit dienende Attributdaten erfordern zu ihrer normativen Wirkung die Verlautbarung auf der Website des Urkundenarchivs www.zt-archiv.at.

(4) Sobald zu einer Urkunde alle zugehörigen Urkunden und Beilagen gespeichert wurden, gilt ihr Geschäftsfall aus organisatorischer Sicht des Urkundenarchivs als abgeschlossen. Dieser Umstand muss am Urkundencontainer (§ 10 Abs. 2 und 3) angemerkt werden.

(5) Soll eine Urkunde wegen Ungültigkeit dem Zugriff Dritter entzogen werden, so sind alle Zugriffsberechtigungen zurückzusetzen. Bei bereits veröffentlichten Urkunden bleibt eine solche Maßnahme wirkungslos.

(6) Die Löschung der Urkunden und/oder ihrer Beilagen ist nicht vorgesehen.

Technische Bestimmungen für Privaturkunden

§ 6 (1) Für die im Urkundenarchiv gespeicherten Privaturkunden samt allfälliger Beilagen (§ 1 Abs. 2 Z 2) gelten keine zwingenden Formaterfordernisse. Solche Privaturkunden können aus mehreren einzelnen Dateien bestehen, über Beilagen und weitere, zugehörige Dokumente verfügen.

(2) Die Speicherung erfolgt unter Verwendung der elektronischen Ziviltechnikersignatur.

(3) Bei der Einstellung der Urkunde sind zumindest folgende Attribute als Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern:

1. Name und Kanzleisitz des Urkundeneinbringers,
2. Gegenstand der Urkunde,
3. Datum ihrer Erstellung (als Dokumentendatum),
4. Nähere Angaben zur Beschreibung der Privaturkunde,
5. Daten der Parteien als Auftraggeber,
6. Gegenstand der Beilagen und Dokumente,
7. Angabe, ob der Geschäftsfall als abgeschlossen gilt,
8. Angaben über die zugriffsberechtigten Personen und Institutionen.

(4) § 5 Abs. 3 bis 6 gelten auch für Privaturkunden.

Technische Bestimmungen für weitere Daten

§ 7 (1) Im Urkundenarchiv können auch weitere Daten – etwa Datensicherungen von Operaten oder Ähnlichem – ohne zwingende Formatvorgaben gespeichert werden (§ 1 Abs. 2 Z 3).

(2) Die Speicherung erfolgt unter Verwendung eines qualifizierten Zertifikates (wie beispielsweise der Ziviltechnikersignatur); die Vergabe dieser Berechtigung kann nur durch ein Organ erfolgen.

(3) Bei der Einstellung der weiteren Daten gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 sind zumindest folgende Attribute als beschreibende Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern:

1. Name und Kanzleisitz des Ziviltechnikers / der Ziviltechnikergesellschaft,
2. Nähere Angaben zur Beschreibung des Operates, der Dokumente, der weiteren Daten.

(4) Solche Daten dürfen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gelöscht werden.

Verschwiegenheit

§ 8 (1) Für alle im Urkundenarchiv gespeicherten Daten gilt der Grundsatz der Verschwiegenheit gemäß § 14 ZTG 2019.

(2) Der Zugang zu den Urkunden nach § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 bleibt

- dem Ziviltechniker, der die Daten eingespeichert hat,

- dem in Abs. 3 genannten Personenkreis und
- seinem Auftraggeber bzw. dessen ausgewiesenem Rechtsnachfolger vorbehalten.

(3) Wurden die Urkunden nach § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie die weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 Z 3 von einem Ziviltechniker in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einer Ziviltechniker-gesellschaft eingebracht, so gilt die Zugriffsberechtigung auch für die übrigen Geschäftsführer. Der Ziviltechniker ist berechtigt, auch weiteren Mitarbeitern innerhalb der Organisationseinheit seiner Kanzlei Zugriffsberechtigungen zu erteilen. Diesen Personen ist vom Ziviltechniker dieselbe Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 ZTG 2019 zu übertragen.

(4) Weiteren Personen, Behörden, Gerichten und Institutionen darf der Ziviltechniker den Zugriff auf die Urkunden nach § 1 Abs. 2 Z 1 und Z 2 im Einzelfall nur insoweit ermöglichen, als dies

1. zur Auftragsabwicklung notwendig ist oder
2. der Auftraggeber den Ziviltechniker dazu ermächtigt hat.

(5) Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen darf darüber hinaus den Zugang zu verfahrensrelevanten Urkunden nach § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten, wenn dafür

1. eine rechtskräftige Anordnung eines Gerichtes vorliegt oder
2. ein solcher Zugriff im Auftrag der zuständigen Länderkammer im Rahmen der Ahndung von Disziplinarvergehen erfolgt.

(6) Der Zugang zu den weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 Z 3 bleibt ausschließlich dem Einbringer und jenem Organ vorbehalten, das die Berechtigung vergeben hat (§ 7 Abs. 2). Die Abs. 4 und 5 finden auf die Daten nach § 1 Abs. 2 Z 3 keine Anwendung

(7) Urkunden gemäß § 2 Abs. 3, die Grundlage einer Einverleibung in öffentliche Bücher bildeten, verlieren als „veröffentlichte Urkunden“ mit Ausnahme der personenbezogenen Daten gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 den Anspruch auf Verschwiegenheit. Sie sind im Urkundenarchiv allgemein zugänglich zu machen; dies kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Wege erfolgen.

Zugang zum Urkundenarchiv

§ 9. (1) Der Zugang zum Urkundenarchiv ist den Berechtigten von jenem Organ, das die Speicherung vornimmt oder vorgenommen hat, mittels Freigabe im Urkundenarchiv zu ermöglichen. Der Zugriff auf das Archiv ist über das Internet mittels eines gängigen Browsers und Zertifikats gemäß Art. 3 Z 14 eIDAS-VO zu ermöglichen.

(2) Die Zertifikate aller zugriffsberechtigten Personen und Institutionen, insbesondere auch jene der Gerichte und Behörden werden mittels Freigabe dem jeweiligen Urkundencontainer (§ 1 Abs. 2 Z 1 iVm § 4 Abs. 3) bzw. den Privaturkunden nach § 1 Abs. 2 Z 2 sowie den weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 Z 3 zugeordnet.

(3) Soweit dies aufgrund der technischen Möglichkeiten zweckmäßig ist oder einer einfacheren und sparsameren Verwaltung dient, kann der Zugang auch im Weg einer Programmierschnittstelle mittels geeigneten Zertifikats realisiert werden.

Zugang zu Öffentlichen Urkunden

§ 10. (1) Der Zugang zu den gespeicherten Urkunden nach § 1 Abs. Z 1 berechtigt wahlweise

1. zur elektronischen Einsichtnahme,
2. zur Herstellung von Papierausdrucken und
3. zum Abruf einer mit der Archivsignatur versehenen, verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde.

(2) In jedem Fall steht die Urkunde mit allen Beilagen und Dokumenten (§ 4 Abs. 3) als Urkundencontainer zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(3) Beim Abruf einer verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde gemäß Abs. 1 Z 3 durch Berechtigte gemäß § 9 Abs. 1 umfasst die Archivsignatur den gesamten Inhalt des

Urkundencontainers. Der Empfänger darf bei Erhalt eines solchen signierten Datenpakets davon ausgehen, dass sowohl die zugrunde liegende Urkunde wie auch alle zugehörigen Beilagen und Dokumente vollständig und authentisch übermittelt wurden.

(4) Dem Ziviltechniker steht es frei, die Urkunde und/oder deren Beilagen einzeln und jeweils versehen mit der Archivsignatur aus dem Urkundencontainer abzurufen. Gleiches gilt für Abrufe, die aufgrund bundes- oder landesrechtlich eingerichteter Programmschnittstellen erfolgen.

(5) Zur Wahrung der Verschwiegenheit hat die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 an die berechnigte Person oder Institution zwecks Einsichtnahme und Abruf einer verkehrsfähigen, mit der Archivsignatur versehenen Version auf einem mittels Verschlüsselung gesicherten Weg zu erfolgen.

Zugang zu Privaturkunden und weiteren Daten

§ 11. (1) Der Zugang zu den gespeicherten Privaturkunden nach § 1 Abs. 2 Z 2 und den weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 Z 3 berechnigt jeweils

- zur elektronischen Einsichtnahme und
- zum Abruf aller freigegebenen Daten.

(2) Die Übertragung erfolgt auf gesichertem Weg unter Anbringung der Archivsignatur.

Pflichten der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen und des Dienstleisters

§ 12. (1) Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen hat als Rechtsträger alles vorzukehren, dass die Speichersicherheit und Integrität der gespeicherten Daten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der operative Betrieb des Urkundenarchives und des Signaturverzeichnisses durch den Dienstleister dem jeweiligen Stand der Technik und den gesetzlichen Regelungen entspricht.

(2) Das elektronische Signaturverzeichnis (§ 1 Abs. 4) ist tagesaktuell zu führen. Zu diesem Zweck müssen die erforderlichen Daten zur Identität, Befugnis und/oder Funktion der Organe regelmäßig, mindestens jedoch einmal an jedem Werktag auf elektronischem Weg im vereinbarten Format von der zuständigen Länderkammer dem Archivbetreiber übermittelt werden.

(3) Der Zugang zu den gespeicherten Urkunden nach § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie zu den weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 Z 3 und den Signaturdaten muss an Werktagen während der üblichen Arbeitszeit ungehindert möglich sein. Die jeweiligen Zugangszeiten sind auf der Website www.zt-archiv.at zu verlautbaren.

(4) Alle Einspeicherungsvorgänge und Zugriffe auf die Daten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 sind lückenlos zu protokollieren. Der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen als Rechtsträger ist der Zugang zu den Protokolldaten jederzeit zu ermöglichen.

(5) Den Organen im Sinne des § 91d Abs. 2 GOG ist im Anlassfall die Einsicht in die Protokolldaten hinsichtlich der eigenen gespeicherten Urkunden und weiteren Daten gegen Aufwandsersatz zu gewähren.

(6) Bei rechtskräftiger Anordnung eines Gerichts ist die Einsicht in die Protokolldaten jedenfalls zu gewährleisten.

§ 13. (1) Für alle im Urkundenarchiv nach § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 gespeicherten Urkunden und weiteren Daten gilt die Aufbewahrungsfrist von mindestens 30 Jahren, währenddessen sie unverändert vorgehalten werden müssen.

(2) Für alle gespeicherten öffentlichen Urkunden samt deren allfälligen Beilagen (§ 4 Abs. 1, 3 und 5) ist die Datenintegrität durch Aufrechterhaltung einer ununterbrochenen Signaturkette sicherzustellen.

(3) Im Falle eines neu verordneten Archivformates (derzeit PDF/A-1b) durch das Bundesministerium für Justiz oder eine andere nach der Gesetzeslage dafür zuständige Stelle müssen alle Daten gemäß Abs. 2 in dieses neue Format konvertiert und mit der qualifizierten Signatur des zuständigen Organs versehen werden. Die Beweiskraft der gespeicherten Ur-

kunden gemäß § 3 Abs. 3 ZTG 2019 iVm § 15 Abs. 1 ZTG 2019 und ihre Originalfiktio n gemäß § 91c und 91d GOG bleiben davon unberührt.

(4) Für Privaturkunden gemäß § 6 und weitere Daten gemäß § 7 ist seitens des Urkundenarchivs keine Konvertierung auf aktuelle Versionen ihres ursprünglichen Datenformates vorgesehen; sie bleiben auf die gesamte Speicherdauer unverändert erhalten.

§ 14. (1) Für den Fall des Erlöschens, der Aberkennung oder des Ruhens der Befugnis des Ziviltechnikers hat die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen durch zwei Mitglieder des Präsidiums dessen Auftraggebern oder ausgewiesenen Rechtsnachfolgern den Zugang zu ihren Urkunden gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 zu ermöglichen. Sie kann sich hierbei eines Ziviltechnikers derselben Befugnis, dem eine elektronische Beurkundungssignatur oder eine elektronische Ziviltechnikersignatur gemäß § 1 Abs. 4 zugeordnet ist, bedienen.

(2) Der Dienstleister hat zur Gewährung des Zuganges gemäß Abs. 1 nach Aufforderung durch den Rechtsträger jenem Zertifikat, das auf die vertretungsbefugte Person lautet, die Berechtigung im erforderlichen Umfang zu erteilen.

Gebühren

§ 15. (1) Für die Speicherung der Urkunden und weiteren Daten gemäß § 1 Abs. 2 sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 werden vom Dienstleister dem einspeichernden Organ abhängig von der Datenmenge in Rechnung gestellt. Sie beinhalten alle Aufwendungen des Dienstleisters und der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen für Errichtung, Führung und Überwachung des Urkundenarchives, für die Verwaltung einschließlich aller Transaktionen und die 30-jährige Speicherung der Daten.

(3) Die näheren Modalitäten der Gebühreneinhebung sind von der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen auf der Website www.zt-archiv.at zu verlautbaren.

(4) Der Dienstleister ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung säumige Nutzer des Systems für alle kostenverursachenden Dienste des Urkundenarchivs zu sperren.

§ 16. (1) Die Höhe der Gebühr (jeweils exkl. USt) für die Speicherung der Urkunden gemäß § 1 Abs. 2 beträgt einschließlich aller Beilagen und Dokumente für eine Grunddatenmenge von 1 bis zu 5 MB € 27,98.

(2) Bei Anwachsen der Datenmenge infolge sukzessiver Speicherung von weiteren Beilagen und Dokumenten zu einer Urkunde ist bei Überspringen der 5 MB ein ergänzender Gebührenbeitrag von € 0,35 je weiterem MB in Rechnung zu stellen.

(3) Die Höhe der Gebühren ist entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 bzw. des von Amts wegen an seine Stelle tretenden Index im Wert anzupassen, wobei Schwankungen der Indexzahl von 5% nicht zu berücksichtigen sind.

Kundmachung

§ 17. (1) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 23.10.2020 gemäß § 63 Abs. 3 Z. 9 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 23.11.2020, Zl. 2020-0.766.389 zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. I /2020 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

(2) Die Änderungen zur Urkundenarchiv-Verordnung in der Fassung der 228. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 8. April 2022 gemäß § 63 Abs. 3 Z 9 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 27. April 2022, Zl. 2022-0.304.769, zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. I/2022 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

(3) Die Änderungen zur Urkundenarchiv-Verordnung in der Fassung der 233. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 21. Oktober 2022 gemäß § 63 Abs. 3 Z 9 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 28. Oktober 2022, Zl. 2022-0.768.572, zur Kundmachung in den

Amtlichen Nachrichten Nr. III/2022 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

(4) Die Änderungen zur Urkundenarchiv-Verordnung in der Fassung der 234. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 18.4.2023 gemäß § 63 Abs. 3 Z 9 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 15.5.2023, Zl. 2023-0.364.669, zur Kundmachung in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2023 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

(5) Die Änderungen zur Urkundenarchiv-Verordnung in der Fassung der 240. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 13.2.2025 gemäß § 63 Abs. 3 Z 9 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 21.2.2025, Zl. 2025-0.121.742, zur Kundmachung in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2025 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

Inkrafttreten

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1, § 2 und § 17 in der Fassung der 228. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 8. April 2022 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2022 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. § 15 und § 16 in der Fassung der 228. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 8. April 2022 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2022 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(3) § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung der 228. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 8. April 2022 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2022 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, werden durch § 16 Abs. 1 und 2 der 233. Verordnung ersetzt. § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 in der Fassung der 233. Verordnung, vom Kammertag am 21. Oktober 2022 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. III/2022 kundgemacht, treten mit 1.1.2023 in Kraft.

(4) § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung der 234. Verordnung, vom Kammertag am 18.4.2023 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2023 kundgemacht, treten mit 1.6.2023 in Kraft.

(5) § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung der 240. Verordnung, vom Kammertag am 13.2.2025 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. I/2025 kundgemacht, treten mit 1.3.2025 in Kraft.